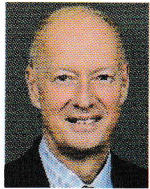


Praxisfragen zur Bestimmung der „Lieferzeit“ im Export

Notwendigkeit einer ergänzenden Vereinbarung zu den Incoterms 2020



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Vielfach begnügt sich die Unternehmenspraxis bei Vereinbarung internationaler Liefergeschäfte damit, eine kurze Lieferbedingung (z.B. 3-Buchstabenklausel der Incoterms) in ihre Kaufverträge aufzunehmen, oft sogar nur als Klausel-Anhang an die Nennung der Zahlungsbedingung. Wenn aber standardisierte Lieferbedingungen wie etwa eine Klausel der Incoterms 2020 eingesetzt werden, muss darauf geachtet werden, dass die Standardbedingungen sich meist nur mit der „Lieferung“ an sich befassen, da hiervon auch der Moment des Gefahrübergangs vom Verkäufer auf den Käufer abhängig ist. Will der Käufer aber wegen Pflichtverletzungen des Verkäufers beispielsweise Rechtsbehelfe geltend machen, kommt es auf den präzisen „Liefermoment“ an, worauf standardisierte Lieferbedingungen nicht näher eingehen. Die Lieferzeit lässt sich aber, wenn sie nicht ausdrücklich vertraglich geregelt wurde, dann nur mit Hilfe gesetzlicher Normen feststellen.

INHALT

- Lieferzeit nach den Incoterms 2020
- Lieferzeit nach Art. 33 CISG
Funktion des Art 33 CISG
Festlegung des Lieferzeitpunkts
Festlegung des Lieferzeitraums
- Die „angemessene Frist“
- Beweislast für die Vereinbarung einer Lieferfrist

Die „Lieferzeit“ (delivery time) ist der – meistens im Zusammenhang mit Lieferungsbedingungen – vereinbarte Zeitraum (Lieferfrist) oder Zeitpunkt/Termin, bis zu welchem der Lieferant seine Lieferung spätestens durchgeführt haben muss.

Die Vereinbarung der Lieferzeit ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Sie ist wie die Zahlungsfrist ein Teil der festgelegten *Leistungszeit*. Ist eine Leistungszeit weder vertraglich bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, ist nach den Regeln des deutschen Rechts die Leistung sofort zu erbringen (so das deutsche Recht in § 271 Abs. 1 BGB).

Um etwaige Zweifel für die Vertragsparteien auszuräumen, sollten Verträge mit einer konkreten beiderseitigen Leistungszeit versehen sein. Gelingt es jedoch nicht, eine angemessene Leistungszeit zu vereinbaren, muss der Lieferant die Lieferung dann vorzunehmen, wenn er sie nach billigem Ermessen erbringen kann (§ 315 Abs. 1 BGB). Lieferzeitklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie etwa die Verwendung von

Begriffen wie „prompt“, „umgehend“ oder „baldmöglichst“ sind zwar zeitlich unbestimmt, halten aber (nach deutschem Recht) der Inhaltskontrolle auf Angemessenheit nach § 307 BGB stand.

Im **Exportgeschäft** sind die Normen des UN-Kaufrechts vorrangig anwendbar (sofern sie von den Geschäftspartnern nicht ausgeschlossen wurden, vgl. Art. 6 CISG). Muss daher mangels vertraglicher Vereinbarung im Exportvertrag auf die gesetzliche Grundlage zurückgegriffen werden, um die Lieferzeit bestimmen zu können, kann dann auf Art. 33 Buchstabe c) CISG zurückgegriffen werden.

Bestimmung der „Lieferzeit“ im Export

1. Grundsätzlich können die Geschäftspartner im Kaufvertrag konkret festlegen, wann der Moment/Zeitraum der Lieferung exakt sein soll.
Von der „Lieferzeit“, also der Erfüllung der Leistung des Verkäufers, ist beispielsweise abhängig, ab wann der Käufer Rechtsbehelfe wegen Nicht- oder Spätlieferung geltend machen kann.
2. Eine bloße Vereinbarung einer „Lieferbedingung“, etwa durch Auswahl einer Klausel der „Incoterms 2020“, genügt hierfür nicht.
3. Da die Standardlieferbedingung (Incoterms-Klausel) allein nicht ausreicht, muss – mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung (Punkt 1) – auf die gesetzliche Regelung zurückgegriffen werden. Hier ist dann Art. 33 Buchstabe c) CISG einschlägig.

Lieferzeit nach den Incoterms 2020

Die elf Incoterms-2020-Klauseln enthalten in allen ihren *Regeln A 2 keine Festlegung* dazu, zu welchem konkreten Zeitpunkt der Verkäufer die Lieferung vollziehen muss und wann (nach den Regeln B 2 aller elf Klauseln) der Käufer die Ware übernehmen soll. Stattdessen bestimmen

- die Klauseln **EXW, CPT, CIP, DAP, DPU, DDP, CFR und CIF** in der Incoterms-Regel A 2, dass der Verkäufer die Ware *zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums* (bei CFR/CIF: und in der im Hafen üblichen Weise) zu liefern hat.
- während die Klausel **FCA** in A 2 festlegt, dass der Verkäufer die Ware am vereinbarten Tag oder zu dem innerhalb der vereinbarten Lieferfrist liegenden Termin, der vom Käufer gemäß B10 (b) mitgeteilt wurde, oder, wenn ein derartiger Termin nicht mitgeteilt wurde, zum Ende der vereinbarten Frist liefern muss. – FCA B 3 regelt, dass der Gefahrübergang mit dem Zeitpunkt der Lieferung (im Sinne von FCA A 2) auf den Käufer erfolgt. Die Gefahr geht vor der Lieferung bereits mit Ablauf des vorgesehenen Lieferzeitpunkts oder der vereinbarten Lieferfrist auf den Käufer über, wenn er es versäumt, den Verkäufer mit den Informationen nach A 10 zu versehen, oder wenn der benannte Frachtführer die Ware nicht

übernommen hat. Handelt es sich beim Transportgut um eine Gattungsware, musste die für den Käufer bestimmte Ware klar als Vertragsware spezifiziert und damit ausgedeutert gewesen sein.

- Die Klauseln **FAS** und **FOB** schließlich bestimmen, dass der Verkäufer nach A 2 die Ware am vereinbarten Tag oder zu dem innerhalb des vereinbarten Zeitraums liegenden Zeitpunkt, der vom Käufer gemäß B10 mitgeteilt wurde, oder, wenn ein dertartiger Zeitpunkt nicht mitgeteilt wurde, zum Ende des vereinbarten Zeitraums und in der im Hafen üblichen Weise liefern muss. – FAS B 3 regelt, dass der Gefahrübergang mit dem Zeitpunkt der Lieferung (im Sinne von A 2) auf den Käufer erfolgt. Die Gefahr geht vor der Lieferung bereits mit Ablauf des vorgesehenen Lieferzeitpunkts oder der vereinbarten Lieferfrist auf den Käufer über, wenn er es versäumt, den Verkäufer mit den Informationen nach B 3 (Schiffsname, Ladeplatz und Lieferzeit, falls nötig) zu versehen, oder wenn das Schiff nicht rechtzeitig eintrifft, die Ware nicht übernimmt oder das Verladen vorzeitig vor dem durch B 10 festgesetzten Zeitpunkt einstellt. Handelt es sich beim Transportgut allerdings um eine Gattungsware, musste die für den Käufer bestimmte Ware klar als Vertragsware spezifiziert und damit ausgedeutert gewesen sein.

Soweit nur auf einen vereinbarten Zeitpunkt oder einen vereinbarten Zeitraum verwiesen wird, wie es in den meisten Incoterms-Regeln A 2 der Fall ist, gilt

- als vereinbarter **Zeitpunkt** in der Regel das Kalenderdatum oder eine Vereinbarung über ein bestimmtes Lieferdatum,
- während ein **Zeitraum** eine Zeitspanne mehrerer Tage umfasst.

Lieferzeit nach Art. 33 CISG

Kommt man daher über die Incoterms 2020 nicht weiter, weil es *keine entsprechende Festlegung zur Lieferzeit* gibt, lässt sich die Zeit der Lieferung mit Hilfe des **Art. 33 CISG** herleiten. Art 33 CISG lautet wie folgt: „Der Verkäufer hat die Ware zu liefern,

- wenn ein Zeitpunkt im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Ver-

trages bestimmt werden kann, zu diesem Zeitpunkt,

- wenn ein Zeitraum im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer den Zeitpunkt zu wählen hat, oder
- in allen anderen Fällen **innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss.**“

Art. 33 CISG ist zunächst einmal dafür da, den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem der Verkäufer die Lieferung im Sinne des Art. 31 CISG zu erbringen hat.

Zeitpunkt

Dabei gilt es als selbstverständlich, dass die Vertragspartner aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit den Zeitpunkt der Lieferung frei wählen können. *Wenn also ein Zeitpunkt vereinbart wurde, dann ist dieser verbindlich, wie sich auch aus Art. 33 Buchstabe a) CISG ergibt.*

Zeitraum

Legen die Geschäftspartner dagegen lediglich einen Zeitraum fest, innerhalb dessen Laufzeit der Verkäufer die Ware liefern muss, ohne dabei präzise einen Zeitraum zu nennen, zeigt die ergänzende Regelung in Art. 33 Buchstabe b) CISG die Möglichkeit auf, dass der Verkäufer jederzeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums den exakten Zeitpunkt der Lieferung festlegen darf, sofern nicht vorab festgelegt worden war, dass der Käufer diesen Zeitpunkt innerhalb des festgelegten Zeitraums wählen soll.

Keine Festlegung

Für die Anwendung der Incoterms 2020, die in Einzelfällen möglicherweise keine weiteren Festlegungen zur Lieferung enthalten, ist dann vor allem Art. 33 Buchstabe c) CISG von Interesse: Haben nämlich die beiden Geschäftspartner keine Vereinbarung zur Lieferzeit getroffen, muss der Verkäufer nach Art. 33 Buchstabe c) CISG *innerhalb einer angemessenen Frist* liefern. Dabei eröffnet sich nun aber kein unendlich langer Spielraum für die Lieferung, wie unten noch im Detail ausgeführt wird.

Funktion des Art 33 CISG

Erfüllung der Lieferpflicht

Die wichtigste Funktion von Art. 33 CISG besteht darin festzulegen, wann der Ver-

käufer seine Lieferpflicht erfüllen muss. Hiervon ist es nämlich abhängig, ab wann beispielsweise der Käufer Rechtsbehelfe wegen Nicht- oder Spätlieferung geltend machen kann. Erhält der Käufer die Ware nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt, kann er auf Lieferung klagen (Art. 46 Abs. 1 CISG) oder eine Nachfrist mit dem Ziel der Vertragsaufhebung setzen (Art. 49 Abs. 1 Buchstabe b) CISG) oder sogar, wenn sich die Nichteinhaltung des Lieferzeitpunkts als wesentliche Vertragsverletzung darstellt, unverzüglich die Vertragsaufhebung erklären (Art. 49 Abs. 1 Buchstabe a) CISG) und den Ersatz des entstandenen Verzugsschadens nach Art. 45 Abs. 1 Buchstabe b) und Art. 74 CISG vom Verkäufer verlangen.

Abhängigkeit von Übergabe und Bezahlung

Außerdem zeigt Art. 58 Abs. 1 Satz 2 CISG, dass der Verkäufer die Übergabe von Waren und Dokumenten von der Zahlung abhängig machen kann – daher muss der Verkäufer erst seine Lieferpflicht erfüllen, bevor er seinerseits die Zahlung verlangt. Diese Regelung in Art. 58 CISG ist (wie alle Normen des CISG) jedoch dispositiv und kann durch anderslautende Vertragsvereinbarung der Parteien abgewandelt werden.

Lieferzeitpunkt – Lieferzeitraum – Lieferfrist – Abnahmefrist

Lieferzeitpunkt	Der von den Vertragspartnern aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit frei gewählte Zeitpunkt der Lieferung. Wenn also ein Zeitpunkt vereinbart wurde, dann ist dieser verbindlich, wie sich auch aus Art. 33 Buchstabe a) CISG ergibt. Der Lieferzeitpunkt kann auch im Zusammenhang mit der Wahl einer Incoterms-2020-Klausel festgelegt werden – es bedarf dann, neben der Nennung der konkreten Incoterms-Klausel, einer <i>zusätzlichen Vereinbarung des Zeitpunkts</i> .
Lieferzeitraum	Legen die Geschäftspartner dagegen lediglich einen Zeitraum fest, innerhalb dessen Laufzeit der Verkäufer die Ware liefern

	<p>muss, ohne dabei präzise einen Zeitraum zu nennen, zeigt die ergänzende Regelung in Art. 33 Buchstabe b) CISG die Möglichkeit auf, dass der Verkäufer jederzeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums den exakten Zeitpunkt der Lieferung festlegen darf, sofern nicht vorab festgelegt worden war, dass der Käufer diesen Zeitpunkt innerhalb des festgelegten Zeitraums wählen soll.</p> <p>Der Lieferzeitraum kann auch im Zusammenhang mit der Wahl einer Incoterms-2020-Klausel festgelegt werden – es bedarf dann, neben der Nennung der konkreten Incoterms-Klausel, einer <i>zusätzlichen Vereinbarung des Zeitraums</i>.</p>
Lieferfrist	<p>Frist nach Art. 33 Buchstabe c) CISG. Sie bestimmt sich</p> <p>nach den Umständen des Einzelfalls,</p> <p>nach dem, was unter vergleichbaren Umständen üblich ist</p> <p>und letztlich nach dem Prinzip der Billigkeit: Hier sind dann die Interessen beider Geschäftspartner abzuwägen, wobei in erster Linie auf die Interessen des Verkäufers abgestellt wird. Dabei dürfen bei der Bestimmung der Lieferfrist zugunsten jeder Partei nur die Umstände betrachtet werden, die auch der anderen Vertragspartei bekannt – oder zumindest erkennbar – waren.</p>
Abnahme- frist	<p>Dies ist die Frist, innerhalb derer der Käufer die Ware <i>abnehmen</i> muss (Zur Abnahme: Art 53 und 60 CISG). Die Incoterms formulieren in allen Incoterms-Regeln B 2 wie folgt: Der Käufer muss die Ware <i>übernehmen</i>, sobald sie gemäß Regel A 2 geliefert wurde.</p>

Festlegung des Lieferzeitpunkts

Für die Festlegung eines Lieferzeitpunkts nach Art. 33 Buchstabe a) CISG ist es erforderlich, dass die Vertragspartner entweder einen exakten Kalendertag festlegen oder eine präzise Zeitangabe wie etwa „heute“, „morgen“, „in 7 Tagen gerechnet ab heute“ oder Ähnliches treffen. Dabei muss es möglich sein, dass der Zeitpunkt „aufgrund des Vertrages bestimmbar“ ist; im Zweifel ist eine Vertragsauslegung im Sinne des Art. 8 CISG vorzunehmen.

Wichtig ist, dass der Verkäufer bei einer solchen Verabredung

- weder (gegen den Willen des Käufers) *zu früh* liefert, weil der Käufer dann die Abnahme verweigern darf, Art. 52 CISG,
- noch *zu spät*, weil dies eine Vertragsverletzung nach Art. 45 Abs. 1 CISG darstellt (oben, 4.4.2.1).
- Außerdem soll die Vereinbarung präzise sein; wird die Lieferung nur „in Kürze“ oder „demnächst“ verabredet, liegt kein Fall des Art. 33 Buchstabe a) CISG vor, sondern es kann dann nur mit Hilfe des Art. 33 Buchstabe c) CISG bestimmt werden, welche Frist unter den Umständen des Falles als angemessen angesehen werden kann.

Festlegung des Lieferzeitraums

Wenn die Vertragspartner einen Lieferzeitraum bestimmen (oder dieser aufgrund eines Vertrages bestimmbar ist), darf die Lieferung frühestens bei Beginn und bis spätestens zum Ende des Zeitraums erfolgen. Wie schon zuvor erläutert, darf *nicht* gegen den Willen des Käufers *vorzeitig* geliefert werden (Art. 52 CISG), aber *auch nicht zu spät* (Art. 45 Abs. 1 CISG).

Innerhalb des Zeitraums darf der Verkäufer nach Art. 33 Buchstabe b) CISG festlegen, wann er liefern möchte; anders ist es nur, wenn die Geschäftspartner verabredet haben, dass der Käufer die Ware innerhalb des Zeitraums zur Lieferung abrufen darf.

Es kann sich auch „aus den Umständen“ ergeben, dass der Käufer berechtigt ist, die Lieferung exakt festzulegen. Hier kommen nun wieder die **Incoterms**-Klauseln ins Spiel. Wenn nämlich der Käufer dafür verantwortlich ist, sich um das Transportmittel zu kümmern, muss er dem Verkäufer die Bereitstellung des Transportmittels mit angemessener Frist

ankündigen, damit diesem die Lieferung ermöglicht wird (vgl. Art 60 Buchstabe a) CISG).

Umgekehrt besteht aber bei Vereinbarung der Incoterms meist die Möglichkeit, dass der Verkäufer sich selbst um den Beförderungsvertrag kümmert. In diesen Fällen muss er dann auch selbst den Lieferzeitpunkt festlegen oder dafür sorgen, dass dieser bestimmbar ist; von diesem Termin muss der Käufer in Kenntnis gesetzt werden, wie sich aus allen Incoterms-Regeln A 10 ergibt.

Für das Einhalten der Lieferfrist genügt es, dass der Verkäufer die nötigen Leistungshandlungen erbracht hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Käufer dadurch schon in den Besitz der Ware gelangt; eine Übergabe der Ware an den Beförderer kann – je nach Vereinbarung – auch genügen, um eine „fristgemäße Lieferung“ zu erbringen.

- Bei der *Übergabe an einen Beförderer* nach Art. 31 Buchstabe a) CISG (oben T 2 D 3.2.3.) ist es daher ausreichend, wenn der Verkäufer innerhalb des Lieferzeitraums die Ware an den Beförderer übergibt,
- während es bei einer *Lieferung durch zur Verfügung stellen* nach Art. 31 Buchstabe b) CISG (oben, T 2 D 3.3.4) genügt, dass der Verkäufer die Ware innerhalb des Lieferzeitraums lediglich bereitstellt.

Die „angemessene Frist“

Wenn weder ein Lieferzeitpunkt nach Art 33 Buchstabe a) CISG noch ein Zeitraum nach Art. 33 Buchstabe b) CISG festgelegt wurde, muss der Verkäufer die Ware nach Art 33 Buchstabe c) innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss liefern.

Was nun wiederum eine „angemessene Frist nach Vertragsabschluss“ ist, bestimmt sich

- nach den Umständen des Einzelfalls,
- nach dem, was unter vergleichbaren Umständen üblich ist
- und letztlich nach dem *Prinzip der Billigkeit*: Hier sind dann die Interessen beider Geschäftspartner abzuwägen, wobei in erster Linie auf die Interessen des Verkäufers abgestellt wird. Dabei dürfen bei der Bestimmung der Lieferfrist zugunsten jeder Partei nur die Umstände betrachtet werden, die auch der anderen Ver-

tragspartei bekannt – oder zumindest erkennbar – waren. Ist also beispielsweise aus Sicht des Verkäufers mit einer recht langen Lieferzeit zu rechnen, dann muss der Verkäufer – um dem Prinzip der Angemessenheit zu genügen – bei Vertragsabschluss auf die Umstände einer eventuell verzögerten Lieferung hinweisen. Ist es – umgekehrt – für den Käufer überaus wichtig, dass die Lieferung schnell erfolgt, dann muss er bei Vertragsabschluss auf die Eilbedürftigkeit hinweisen, damit dieser Wunsch unter der Billigkeitsbetrachtung Berücksichtigung finden kann.

Lieferzeitpunkt nach Art. 33 Buchstabe c CISG

„Innerhalb der angemessenen Frist“, so formuliert es die Vorschrift, darf der Verkäufer jederzeit liefern, also auch „sofort“. Kann oder will der Käufer zu (oder vor) einem bestimmten Termin die Ware noch nicht abnehmen, soll er den aus seiner Sicht frühesten Abnahmetermin in die Vertragsvereinbarung mit aufnehmen.

Beweislast für die Vereinbarung einer Lieferfrist

Grundsätzlich trifft den Käufer die Beweislast für eine vereinbarte Lieferfrist, da er es ist, der wegen Nichteinhaltung des Lieferzeitpunkts oder Einhaltung des Lieferzeitraums die Rechtsbehelfe nach Art. 45 ff. CISG geltend machen kann.

Lieferzeitpunkt/Lieferfrist im Export

1. Soweit in den **Incoterms-2020-Regeln A 2** lediglich auf einen *vereinbarten Zeitpunkt* oder einen *vereinbarten Zeitraum* verwiesen wird, wie es in den meisten Incoterms-Regeln A 2 der Fall ist, gilt
als vereinbarter Zeitpunkt in der Regel das *Kalenderdatum* oder eine Vereinbarung über ein bestimmtes Lieferdatum,
während ein Zeitraum eine *Zeitspanne* mehrerer Tage umfasst.
Ansonsten sind standardisierte Lieferbedingungen zur Bestimmung der Lieferzeit nur nützlich, wenn sie dazu eine konkrete, vertragliche Ergänzung erhalten.
2. Art. 33 Buchstabe c CISG liefert eine Auslegungshilfe, die sich im Wesentlichen auf den Aspekt der „*Angemessenheit/Billigkeit*“ stützt.

3. Was eine „angemessene Frist nach Vertragsabschluss“ ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, nach dem, was unter vergleichbaren Umständen üblich ist

und letztlich nach dem Prinzip der Billigkeit: Hier sind dann die Interessen beider Geschäftspartner abzuwägen, wobei in erster Linie auf die Interessen des Verkäufers abgestellt wird.